



HESSISCHER LANDTAG

29. 04. 2009

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

für ein Gesetz zur Neuordnung des Datenschutzes und Wahrung der Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten in Hessen

A. Problem

Die technologische Entwicklung und der damit einhergehende, immer mehr zunehmende Umgang mit personenbezogenen Daten im allgemeinen Geschäftsverkehr und im privaten Bereich haben dazu geführt, dass sich der Blickwinkel des Datenschutzes zunehmend erweitert. Eine Fülle von Daten ist mittlerweile an den unterschiedlichsten Stellen vorhanden, und zwar immer häufiger im privaten und nicht mehr nur im öffentlichen Bereich. Die Kontrolle und Organisation des Datenzugriffs werden daher künftig immer entscheidender werden.

Heute liegt damit der Schwerpunkt des Datenschutzes nicht mehr nur beim Bewahren des Anspruchs auf informationelle Selbstbestimmung als Abwehrrecht gegenüber dem Staat, sondern ebenso im privaten Bereich. In privaten Datenbanken werden wesentlich mehr personenbezogene Daten als bei Behörden zusammengestellt und verarbeitet. Diese Daten gewinnen zunehmend an Bedeutung für die Entwicklung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Einzelnen.

All dies macht es erforderlich, dass bereits bei der Entwicklung von Datenverarbeitungstechniken bzw. der Einsatzplanung solcher Technologien der Datenschutz von Anfang an mitberücksichtigt werden muss. Hier liegt daher ein künftiger Kontroll- und Aufgabenschwerpunkt des modernen Datenschutzes.

Zudem sieht Art. 28 Abs. 1 der europäischen Datenschutzrichtlinie vor, dass die für die Datenschutzkontrolle zuständigen Stellen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft die ihnen zugewiesenen Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahrnehmen. Die derzeitige Rechtslage und Zuständigkeitsregelung in Hessen erfüllen diese verbindliche europäische Vorgabe nicht. In Hessen ist lediglich der für den öffentlich-rechtlichen Bereich zuständige Hessische Datenschutzbeauftragte nach § 22 Hessisches Datenschutzgesetz unabhängig, während das für die Datenschutzkontrolle im privat-rechtlichen Bereich zuständige Regierungspräsidium Darmstadt aufgrund seiner hierarchischen Eingliederung in die allgemeine Landesverwaltung keine völlig unabhängige Stelle im Sinne des Art. 28 Abs. 1 der europäischen Datenschutzrichtlinie darstellt.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, durch die Zusammenführung des privat-rechtlichen und des öffentlich-rechtlichen Datenschutzes unter der Verantwortung des Hessischen Datenschutzbeauftragten eine unabhängige, für die gesamten Belange des Datenschutzes in Hessen zuständige Institution zu schaffen, in der das bestehende Know-how gebündelt und fortentwickelt werden kann.

Mit der Zusammenführung des Datenschutzes im öffentlich-rechtlichen und im privaten Bereich beim Hessischen Datenschutzbeauftragten wird darüber hinaus der in Artikel 28 Abs. 1 der europäischen Datenschutzrichtlinie enthaltene Vorgabe gefolgt und die funktionale

Unabhängigkeit der für die Datenschutzkontrolle zuständigen Stelle in Hessen zusätzlich gestärkt.

Zudem entstehen durch die Zusammenführung der Datenschutzkontrolle gegenüber dem öffentlich-rechtlichen und dem privaten Bereich Synergieeffekte, die zusätzlich dem Datenschutz in Hessen dienen.

C. Befristung

Keine.

D. Alternative

Keine.

Die Vorgaben des Artikels 28 Abs. 1 der europäischen Datenschutzrichtlinie lassen die Fortführung der derzeitigen privat-rechtlichen Datenschutzkontrolle unter der Rechtsaufsicht des Hessischen Ministers des Innern und für Sport nicht zu. Die Bildung einer gesonderten unabhängigen Stelle zur Durchführung des Datenschutzes im privat-rechtlichen Bereich ist nicht sinnvoll.

E. Finanzielle Auswirkungen

Durch die organisatorische Zusammenführung der privat-rechtlichen und der öffentlich-rechtlichen Datenschutzkontrolle "unter dem Dach" des Hessischen Datenschutzbeauftragten können langfristig zusätzliche Kosten für die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Arbeitsplätzen entstehen.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Neuordnung des Datenschutzes und Wahrung
der Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten in Hessen

Vom

Artikel 1
Änderung des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG)

Das Hessische Datenschutzgesetz in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I, S. 98) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
Im Zweiten Teil wird nach "§ 22 Unabhängigkeit" Folgendes eingefügt:
"§ 22a Befugnisse der Parlamentarischen Datenschutzkommission".
2. In § 20 Abs. 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:
"Der Ersatzpflichtige haftet jedem Betroffenen für jedes schädigende Ereignis bis zu einem Betrag von zweihundertundfünfzigtausend Euro."
3. § 22 erhält folgende Fassung:

"22
Unabhängigkeit

(1) Der Hessische Datenschutzbeauftragte ist als oberste Landesbehörde in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Soweit er Maßnahmen nach § 24 Abs. 4 durchführt, unterliegt der Hessische Datenschutzbeauftragte der parlamentarischen Kontrolle nach Maßgabe des § 22a. Sie wird von der Parlamentarischen Datenschutzkommission ausgeübt.

(3) Die Parlamentarische Datenschutzkommission besteht aus fünf Mitgliedern, die zu Beginn jeder Wahlperiode vom Landtag aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt werden. Die Datenschutzkommission wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus, so verliert es die Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Datenschutzkommission. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus der Kontrollkommission ausscheidet.

(5) Im Übrigen bleiben die Rechte des Landtags unberührt."

4. Es wird folgender neuer § 22a eingefügt:

"§ 22a
Befugnisse der Parlamentarischen Datenschutzkommission

(1) Der Datenschutzbeauftragte unterrichtet die Parlamentarischen Datenschutzkommission umfassend über seine Tätigkeit nach § 24 Abs. 4 und über damit zusammenhängende Vorgänge von besonderer Bedeutung. Der Datenschutzbeauftragte berichtet zu einem konkreten Thema aus seinem Aufgabenbereich, sofern die Parlamentarische Datenschutzkommission dies wünscht. Die Pflicht zur allgemeinen Berichterstattung nach 30 Abs. 1 bleibt unberührt

(2) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung der Parlamentarischen Datenschutzkommission verlangen. Diese hat An-

spruch auf entsprechende Unterrichtung durch den Datenschutzbeauftragten.

(3) Die Parlamentarischen Datenschutzkommission kann im Einzelfall beschließen, dass ihr Akteneinsicht zu gewähren ist."

5. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden nach den Wörtern "über den Datenschutz" die Wörter "in der europäischen Union," eingefügt.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Der Hessische Datenschutzbeauftragte ist die Aufsichtsbehörde im Sinne des § 38 Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), und zuständig für:

1. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 43 des Bundesdatenschutzgesetzes,
2. für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), geändert durch Gesetz vom 25. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3083),
3. für die Leistung von Hilfe nach Art. 13 Abs. 2 Buchst. a des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten."

6. § 30 erhält folgende Fassung:

"§ 30 Berichtspflicht

(1) Zum 31. Dezember jeden Jahres hat der Hessische Datenschutzbeauftragte dem Landtag und der Landesregierung einen Bericht über das Ergebnis seiner Tätigkeit nach § 24 Abs. 1 bis 3 vorzulegen. Er gibt dabei auch einen Überblick über die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 10 und regt Verbesserungen des Datenschutzes an. Zwischenberichte sind zulässig. Auch über den Tätigkeitsbereich nach § 24 Abs. 4 ist ein Bericht nach Satz 1 und 2 zu erstatten

(2) Die Landesregierung legt ihre Stellungnahme zu dem Haupt- oder Zwischenbericht nach Abs. 1 Satz 1 dem Landtag vor."

7. § 41 Abs. 2 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

"(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden."

Artikel 2 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Bundesdatenschutzgesetz und anderen Gesetzen zum Datenschutz vom 10. Februar 2005 (GVBl. I, S. 90) wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines:**

Die Landesregierung hat bisher stets eine Zusammenführung der Datenschutzkontrolle im öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Bereich in einer unabhängigen Stelle abgelehnt.

Diese strikte ablehnende Haltung steht nicht im Gegensatz zur europäischen Datenschutzrichtlinie, sondern verhindert auch, dass durch eine Zusammenlegung der Datenschutz in Hessen Effizienz steigend koordiniert werden kann, Synergieeffekte genutzt werden können und durch eine inhaltliche Bündelung, die zusätzliche Möglichkeit geschaffen werden kann, den Einsatz des zur Verfügung stehenden Personals zu optimieren.

Des Weiteren lässt sich durch die Zusammenlegung der beiden bisher getrennt von einander agierenden Datenschutzstellen der Datenschutz in Hessen künftig bürgerfreundlicher organisieren, da nur noch eine Anlaufstelle für alle datenschutzrechtlichen Eingaben und Anfragen besteht und die Ratsuchenden mit ihren Anliegen nicht mehr zwischen öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Belangen unterscheiden können müssen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:**Zu Art. 1:**

Zu Nr. 1:

Abweichend von dem zum 1. Januar 1999 festgelegten Umrechnungsfaktor 1,95583 DM = 1 Euro und unter Beachtung der Rundungsregeln nach der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euros (ABl. EG Nr. L 162 S. 1) erfolgt im Rahmen der Änderung des § 20 Abs. 1 Satz 3 zur Vermeidung ungerader Beträge eine Umrechnung der Entschädigungshöhe im Verhältnis 2 DM = 1 Euro. Eine solche Glättung der Beträge erscheint zweckmäßig, messbare Folgen auf die Einkommens- und Vermögenssituation der Bürgerinnen und Bürger oder auf die Einnahmen und Ausgaben des Landeshaushalts sind mit ihr nicht verbunden.

Zu Nr. 2:

Die Neufassung des § 22 gewährleistet die Unabhängigkeit der für den Datenschutz in Hessen zuständigen Stelle im Sinne des Artikels 28 Abs. 1 der europäischen Datenschutzrichtlinie und legt fest, dass der Hessische Datenschutzbeauftragte im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben ausschließlich gegenüber dem Hessischen Landtag verantwortlich ist.

Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 22.

Durch Abs. 2 wird festgelegt, dass die Rechtsaufsicht gegenüber dem Datenschutzbeauftragten in Bezug auf dessen Tätigkeit als Aufsichtsbehörde nach § 38 Bundesdatenschutzgesetz ausschließlich beim Hessischen Landtag liegt. Auf diese Weise wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass trotz der europarechtlich vorgegebenen Unabhängigkeit gewährleistet sein muss, dass der Hessische Datenschutzbeauftragte im Rahmen der Datenschutzkontrolle die Kompetenz besitzt, gegenüber privaten Dritten in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise Verwaltungsakte erlassen zu können.

Um dies gewährleisten zu können, wird der Landtag in Anlehnung an die Bestimmungen über die Parlamentarische Kontrollkommission (§ 20 VerfSchG) gesetzlich verpflichtet, ein Kontrollgremium einzurichten; ohne seine Geschäftsordnung ändern zu müssen.

Durch Abs. 3 wird die Bildung der Parlamentarischen Datenschutzkommission festgelegt. Die Regelung ist der Bestimmung des § 20 Abs. 2 VerfSchG nachgebildet. Allerdings sieht der Entwurf nicht vor, dass sich die Kontrollkommission eine eigenständige Geschäftsordnung geben muss, sondern es soll auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags einschließlich der geltenden Geheimhaltungsregelungen verfahren werden.

Abs. 4 regelt den Wechsel der Mitgliedschaft in der Kontrollkommission und lehnt sich ebenfalls an die entsprechende Systematik des VerfSchG (§ 20 Abs. 3) an.

Zu Nr. 3:

Aus der Bestimmung des § 22a geht hervor, in welchem Umfang im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle und der damit verbundenen Rechtsaufsicht für den Datenschutzbeauftragten Informations- und Auskunftspflichten gegenüber der Parlamentarischen Datenschutzkommission bestehen. Daneben bleibt gemäß Satz 2 die allgemeine Berichterstattungspflicht, die sich bereits aus § 38 Abs. 1 Satz 6 ergibt, bestehen.

Zu Nr. 4:

Die Änderung des § 24 Abs. 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Aufgaben des Datenschutzes auch über die Grenzen des Bundeslandes Hessen und der Bundesrepublik Deutschland hinaus auf europäischer Ebene immer mehr an Bedeutung gewinnen. Letzteres wird nicht zuletzt auch durch die Rechtsetzung der europäischen Union deutlich, die zumeist unmittelbare Auswirkungen auf den Datenschutz und datenschutzrechtliche Bestimmungen in Hessen entfaltet.

Durch die Neufassung des § 24 Abs. 4 erfolgt die Übertragung der Wahrnehmung der Datenschutzaufgaben im nicht öffentlichen Bereich auf den Hessischen Datenschutzbeauftragten. Damit wird die Zusammenführung der Zuständigkeit des Datenschutzes für den nicht öffentlichen und den öffentlichen Bereich erreicht. Die Regelung entspricht inhaltlich dem Katalog des § 1 der bisherigen Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Bundesdatenschutzgesetz und anderen Gesetzen zum Datenschutz.

Zu Nr. 5:

Aus der Änderung des § 30 Abs. 1 Satz 1 folgt, dass hinsichtlich der Tätigkeit und Zuständigkeit des Datenschutzbeauftragten für die Datenschutzkontrolle im öffentlich-rechtlichen Bereich nach wie vor gegenüber dem Landtag ein Bericht vorzulegen ist.

Durch den neu angefügten Satz 4 ist klargestellt, dass neben der Rechtsaufsicht gegenüber der Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten nach § 24 Abs. 4 durch die Parlamentarische Datenschutzkommission und den damit verbundenen Auskunfts- und Berichtspflichten ebenfalls eine allgemeine Berichterstattungsverpflichtung gegenüber dem Landtag über der privat-rechtliche Datenschutzkontrolle besteht. Die Regelung trägt damit der Verpflichtung zur Erstellung eines Tätigkeitsberichts nach § 38 Abs. 1 Satz 6 Bundesdatenschutzgesetz Rechnung.

Beide Tätigkeitsbereiche können dabei in einem Bericht zusammenfassend dargestellt werden.

Die Änderung des Abs. 2 Satz 1 ist erforderlich, da die Landesregierung lediglich zu dem Bericht des Datenschutzbeauftragten über dessen Kontrolle des öffentlich-rechtlichen Bereichs eine Stellungnahme abzugeben hat. Die Streichung des Satzes 2 ergibt sich aus dem Umstand, dass die Zuständigkeit für die privat-rechtliche Datenschutzkontrolle auf den Datenschutzbeauftragten übergegangen ist.

Zu Nr. 6:

Die aktuellen Vorfälle des Datenmissbrauchs und der zweckwidrigen Verwendung von Daten, die im August 2008 für bundesweites Aufsehen gesorgt haben, machen es erforderlich, die bei solchen Verstößen anzuwendende Bußgeldvorschrift zu verschärfen. Während das Bundesdatenschutzgesetz in § 43 Abs. 3 für den Missbrauch nicht allgemein zugänglicher personenbezogener Daten eine Geldbuße von bis zu 250.000 € vorsieht, erscheint es geboten, den Bußgeldbetrag in § 41 Abs. 2 zumindest von 50.000 DM auf 50.000 € anzuheben.

Zu Art. 2:

Durch Art. 2 wird die bisherige Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt für die Datenschutzkontrolle im nicht öffentlich-rechtlichen Bereich aufgehoben.

Zu Art. 3:

Art. 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Dabei geht der Gesetzentwurf davon aus, dass es angesichts der organisatorischen Eingliederung der bisherigen Mitarbeiter des Regierungspräsidiums Darmstadt, die bislang mit der Aufgabenwahrnehmung der Datenschutzkontrolle im privat-rechtlichen Bereich befasst gewesen sind, in die Struktur des Hessischen Datenschutzbeauftragten in Wiesbaden einer gewissen Vorlaufzeit bedarf. Diesen organisatorischen Erfordernissen wird auch unter Berücksichtigung einer ordnungsgemäßen Haushaltsstellung für das Jahr 2010 durch ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2010 angemessen Rechnung getragen.

Wiesbaden, 28. April 2009

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel